

Analyse: Existenznot führt zu
Klagewelle vor Sozialgerichten

Im ersten Halbjahr 2026 hat sich einer Analyse zufolge die Zahl von Eilverfahren gegen Entscheidungen von Jobcentern mehr als verdoppelt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Zwischen Januar und Juli 2026 habe es 124,5 Prozent mehr Eilverfahren gegeben als in den ersten sechs Monaten des Vorjahrs, teilten die Vereine „Tacheles“ und „Sanktionsfrei“ sowie der „Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein“ mit. Die drei Vereine hatten für ihre Analyse statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit ausgewertet. Demnach stieg auch die Zahl der Widersprüche gegen Entscheidungen von Jobcentern im ersten Halbjahr 2026 um 31,0 Prozent, die Zahl der Klagen um 18,6 Prozent. Der enorme Anstieg bei den Eilverfahren sei besonders bemerkenswert, erklärten die Vereine: „Einstweiliger Rechtsschutz wird gerade dann relevant, wenn Betroffene die Entscheidung in einem regulären Verfahren nicht abwarten können.“ Der außergewöhnlich starke Anstieg sei deshalb ein Indiz dafür, wie stark Betroffene inzwischen unter existenziellem Druck stünden. Nach Einschätzung von „Tacheles“ schlägt sich in den Zahlen ein veränderter Erwartungsdruck auf Leistungsberechtigte nieder, der von Debatten um das Bürgergeld und Forderungen nach strengeren Mitwirkungspflichten und schärferen Sanktionen gefördert worden sei.

EPD

Hitzeschutz in Mietwohnungen:
Was Mieter selbst tun können

Hitze in der Mietwohnung kann für Bewohner zur echten **BELASTUNGSPROBE** werden. Wer im Sommer festgestellt hat, dass nachgebessert werden sollte, hat im Winter womöglich zu tun. Was geht ohne Erlaubnis?

Nach dem Sommer ist vor dem Sommer: Wer in den vergangenen Monaten in seiner Mietwohnung zeitweise unter drückender Hitze litt, will für das nächste Jahr womöglich besser vorsorgen. Denn Dachgeschoss, große Fensterflächen oder schlecht gedämmte Räume können die Wohnung schnell zur Hitzefalle machen.

Doch was lässt sich bereits im Herbst und Winter tun, damit es im nächsten Sommer erträglicher wird? Und inwiefern dürfen Mieterinnen und Mieter überhaupt selbst für den Hitzeschutz sorgen - oder ist sogar der Vermieter in der Pflicht?

Meist heißt es: selbst ist der
Mieter

Von ihrem Vermieter können Mieter nicht allzu viel verlangen. „Im Wohnraummietrecht gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach ein Vermieter verpflichtet ist, Wohnungen klimatechnisch nachzurüsten“, sagt der Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Thomas Pliester. Mieterinnen und Mieter könnten vielmehr nur das von ihrer Wohnung erwarten, was zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes üblich war.

„Das gilt im Grundsatz auch für Dachgeschosswohnungen in Altbauten, die sich bei sommerlichen Temperaturen extrem aufheizen

können“, so Pliester. Auch hier hätten Mietparteien nur dann einen rechtlichen Anspruch auf die Umsetzung von Hitzeschutzmaßnahmen durch den Vermieter, wenn so etwas im Mietvertrag vereinbart sei.

Vermieter muss Veränderungen
mitunter zustimmen

Etwas anderes gilt Monika Schmid-Balzert vom Mieterverein München zufolge nur dann, wenn bauliche Mängel oder die zum Bauzeitpunkt üblichen, nicht eingehaltenen technischen Standards dazu führen, dass sich die Wohnung derart aufheizt, dass sie sich nicht mehr zum vertragsgemäßen Gebrauch eignet.

Die Rechtsprechung ziehe hierfür als groben Richtwert eine anhaltende Raumtemperatur-Überschreitung von 26 Grad Celsius heran. Der Expertin zufolge kommt es aber auf die Umstände des Einzelfalls an - etwa die Temperaturdifferenz zur Außentemperatur, das Baujahr und die technische Ausstattung der Wohnung.

„Ist die Wohnung nach den bei Errichtung geltenden Standards gebaut und werden nur in Hitzeperioden hohe Temperaturen erreicht, besteht grundsätzlich kein Mangel und damit kein Anspruch auf zusätzliche Hitzeschutzmaßnahmen“, sagt Schmid-Balzert. Der Anspruch auf eine Mietminderung fällt damit ebenfalls aus.



Kühlt nicht wirklich, aber kann Hitze trotzdem erträglicher machen: ein Ventilator.
Foto: Christin Klose

Es ist im Regelfall also an Mieterinnen und Mietern selbst, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohnen auch bei sommerlicher Hitze erträglich machen. Doch ganz trivial ist das nicht. Können Hitzeschutzmaßnahmen - etwa zum Auszug - nicht rückstandslos entfernt werden oder verändern sie das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes erheblich, muss der Vermieter dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen, erklärt Jutta Hartmann vom Deutschen Mieterbund.

Was können Mieterinnen und Mieter schon jetzt konkret unternehmen?

Klimaanlage

Eine fest installierte Klimaanlage stellt eine bauliche Veränderung dar und bedarf daher grundsätzlich der Zustimmung des Vermieters. Wer

diese nicht bekommt, kann stattdessen auf eine mobile Version ausweichen, für die keine bauliche Veränderung notwendig ist. „Wichtig ist, dass das Gerät wieder abgebaut wird, wenn der Mieter auszieht und es keine Veränderungen oder Schäden an der Mietsache gibt“, sagt Monika Schmid-Balzert. Bleiben doch Schäden zurück, müssen Mieterinnen und Mieter dafür haften.

Außenjalousie oder Markise

„Die Montage von Außenjalousien, Außenrollos und Markisen erfordert in der Regel, dass in die Bausubstanz eingegriffen wird, beispielsweise indem in die Fassade gebohrt werden muss“, sagt Jutta Hartmann. „Derartige Eingriffe in die Bausubstanz sind genehmigungspflichtig.“ Selbst Klemm-, Steck- oder Klebe-

systeme können der Expertin zufolge eine Genehmigung des Vermieters erfordern, falls die Hausfassade dadurch optisch stark verändert wird. Gelingt die Genehmigung, ist der Anbau nach Auszug zurückzubauen, sofern nichts anderes mit dem Vermieter vereinbart wurde.

Rollos, Plissees oder Thermo-
vorhänge

„Innenliegende Maßnahmen, die keine baulichen Veränderungen darstellen, wie das Anbringen von Rollos, Plissees oder Thermovorhängen, sind grundsätzlich ohne Zustimmung des Vermieters zulässig“, erklärt Schmid-Balzert. Voraussetzung ist auch hier, dass keine Schäden an Fenstern oder Wänden zurückbleiben. Sollen Plissees etwa nicht geklemmt oder geklebt, sondern mit dem Fensterrahmen verschraubt werden, braucht es auch hier eine Genehmigung des Vermieters.

Ventilatoren: Wer einen mobilen Ventilator in seiner Wohnung aufstellen möchte, muss seinen Vermieter natürlich nicht um Zustimmung bitten. „Auch wenn für die Installation etwa eines Deckenventilators oder einer Wandhalterung gebohrt werden muss, ist das grundsätzlich unproblematisch“, sagt Jutta Hartmann. Jedemfalls so lange, wie kein weitergehender Eingriff in die Bausubstanz erfolgt. **DPA**



Notar
Andreas Preißler
Verwalter der Notarstelle Otto Jetter
Obermarkt 27 · 04720 Döbeln

Telefon: 03431/7 04 59-0 ISDN

Telefax: 03431/7 04 59-59

Internet: www.notar-preissler.de

E-Mail: Andreas.Preissler@t-online.de

Bürozeiten:

Mo. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Di. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Do. 13.00-17.00 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

§ Druck auf Teilnahme am Betriebsausflug unzulässig

1. Betriebsausflug polarisiert

Insbesondere öffentliche Verwaltungen, aber auch andere Arbeitgeber führen regelmäßige Gemeinschaftsveranstaltungen als „Behördenstag“, „Mitarbeiterstag“ bzw. Betriebsausflug durch. Für viele Beschäftigte stellt dies eine willkommene Gelegenheit zum Feiern, Erfahrungsaustausch und zwangloser Gemeinschaft dar. Arbeitgeber sehen derartige Veranstaltungen als Ausdruck der Wertschätzung und erhoffen sich stärkeren Zusammenhalt und gutes Betriebsklima. Manche Beschäftigte möchten Berufliches und Privates allerdings lieber trennen und verbringen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter gerade nicht gern mit Vorgesetzten und Kollegen. Deshalb gehen die Meinungen beim Thema Betriebsausflug auseinander. Aktuell musste sogar das Arbeitsgericht Leipzig aufgetretene Streitfragen klären.

2. Anordnung der bezahlten Freistellung der Teilnehmer und Ver-

pflichtung der Teilnahmeverweigerer zur Inanspruchnahme von Urlaub oder Gleitzeit

Ein Landkreis führte 2023 einen „Mitarbeiterstag“ in der Weise ein, dass die teilnehmenden Beschäftigten für diesen Tag „Dienstreise“ buchen sollten,



also die Zeit für einen Arbeitstag bezahlt bekamen. Die Beschäftigten, die aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen wollten, mussten an diesem „Mitarbeiterstag“ Urlaub oder Gleitzeit in Anspruch nehmen. Nur die für den Not- und Katastrophendienst eingeteilten Arbeitnehmer mussten ihre reguläre Arbeit verrichten. Zunächst kamen sämtliche Beschäftigte dieser Weisung des Landkreises nach.

3. Weigerung eines Arbeitnehmers, am Betriebsausflug teilzunehmen und dafür Urlaub bzw. Gleitzeit zu nehmen

Im Jahr 2025 entschloss sich dann allerdings ein Arbeitnehmer, der am „Mitarbeiterstag“ nicht teilnehmen wollte und zudem im Homeoffice eingesetzt wurde, an dem betreffenden Mitarbeiterstag seine gewohnte Arbeit zu verrichten. Er trug die geleistete Arbeitszeit im Arbeitszeitkonto ein. Der Arbeitgeber löschte daraufhin diese Arbeitsstunden und argumen-

tierte, dass die Weisung, Urlaub oder Gleitzeit in Anspruch zu nehmen, verbindlich sei. Dieser Arbeitnehmer setzte sich gegen die Streichung seiner geleisteten Arbeitszeit zunächst außergerichtlich zur Wehr. Da dies nicht fruchtete, erhob der Arbeitnehmer Klage zum Arbeitsgericht Leipzig. Er machte geltend, dass ihm die Arbeitszeit gutzuschreiben ist und der Arbeitgeber für 2026 nicht anweisen darf, dass Urlaub oder Gleitzeit in Anspruch genommen werden muss, wenn keine Teilnahme am Betriebsausflug erfolgt.

4. Das Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig vom 10.07.2026

Das Arbeitsgericht Leipzig gab diesem Arbeitnehmer recht und verpflichtete den Landkreis, das Arbeitszeitkonto im Hinblick auf die am Tage des Betriebsausflugs 2025 geleistete Arbeitszeit zu berichtigen. Für den 2026 bevorstehenden Betriebsausflug ordnete das Arbeitsgericht an, dass

keine Verpflichtung besteht, Urlaub oder Gleitzeit zu nehmen. Dabei stellte das Arbeitsgericht zunächst darauf ab, dass hier eine Beschäftigung am Mitarbeiterstag zwanglos möglich gewesen wäre. Zudem darf kein Mitarbeiter

faktisch darauf verpflichtet werden, an Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsausflügen teilzunehmen. Im Urteil wurde die Berufung nicht zugelassen.

Arbeitsgericht Leipzig, Urteil vom 10.07.2026 – 3 Ca 4236/25 mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Günther, Fachanwalt für Arbeitsrecht Rechtsanwälte Dr. Schmidt und Günther, Leisnig



DR. SCHMIDT & GÜNTHER

Qualifizierte Beratung und anwaltliche Vertretung durch Fachanwälte

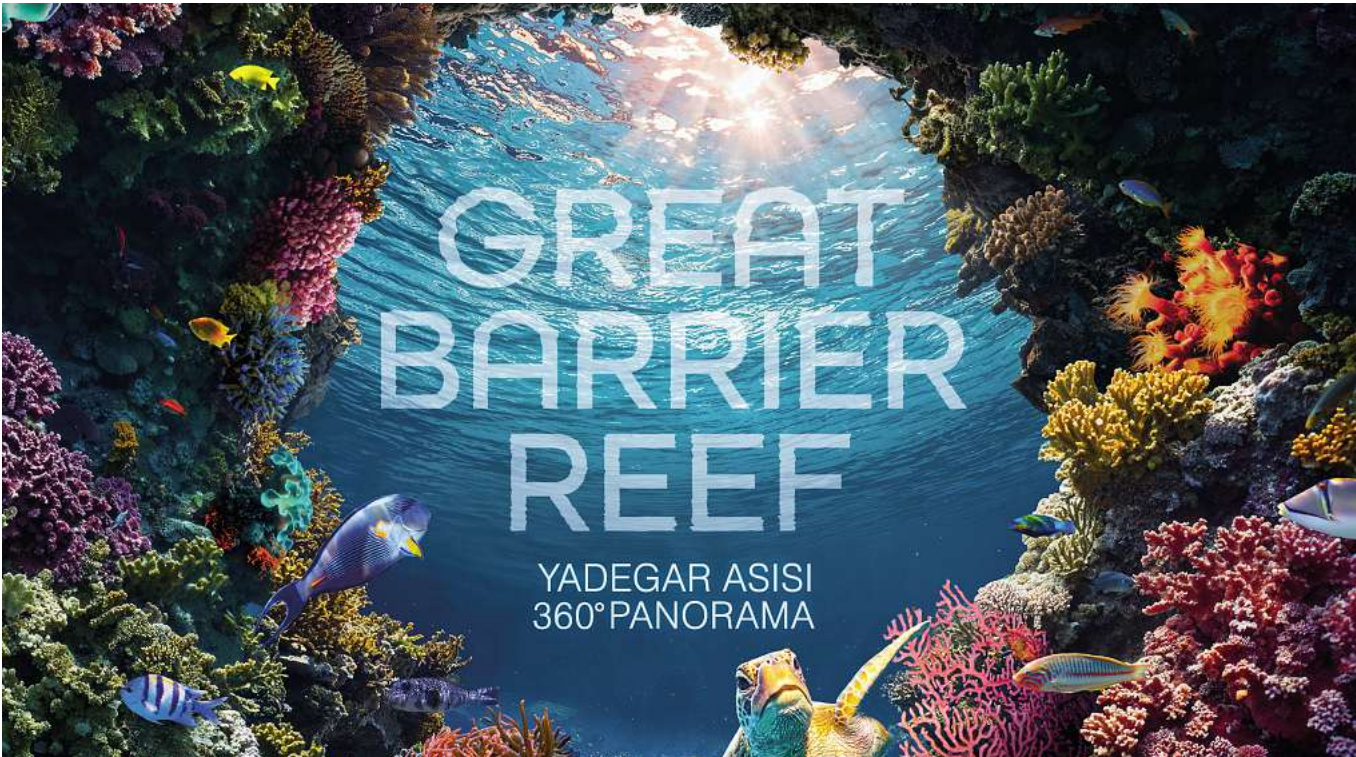
**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Torsten Schmidt**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

**Rechtsanwalt
Stefan Günther**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
- Verwaltungsrecht
- Agrarrecht
- Baurecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilien- und Mietrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Erbrecht
- Arzthaftungsrecht
- Versicherungsrecht

04703 Leisnig, Ringstraße 18-20, Tel. 034321 / 23332, www.schmidt-guenther-rechtsanwaelte.de



WUNDERWELT
KORALLENRIFF

Abtauchen ohne
Tauchausrüstung

**PANOMETER
DRESDEN***

Panometer Dresden
Gasanstaltstr. 8b, 01237 Dresden
www.panometer-dresden.de
service@panometer-dresden.de